

## **Strafrecht II**

### **Hausarbeit**

(Ausgabe: 9. Februar 2012)

A befand sich mit seinem Wagen, einem Audi A 5, auf dem Weg von einem Taunus-Vorort nach Frankfurt. Er wurde von einem Porsche überholt, nachdem dieser zuvor schon mehrfach dicht aufgefahren war. Da der Porsche-Fahrer (P) anschließend einige Male – aus der Sicht des A grundlos – abbremste, setzte A seinerseits am Anfang einer langgezogenen unübersichtlichen Linkskurve zum Überholen an, denn er wollte sich „von einem Porsche-Fahrer nichts gefallen lassen“.

Beide Fahrzeuge fuhren nebeneinander mit weit überhöhter Geschwindigkeit in die Kurve ein. Zwei Mädchen, die Schwestern Bettina (B), 13 Jahre alt, und Katja (K), 14 Jahre alt, die – sich an den Händen haltend – die Straße bereits ein Stück überquert hatten, wurden vom Fahrzeug des P erfasst, durch die Luft geschleudert und blieben regungslos schwerverletzt am Straßenrand liegen. Weitere Personen waren am Unfallort nicht zugegen.

Ohne sich um die beiden Schwestern zu kümmern, fuhren A wie auch P jeweils in der Annahme weiter, beide Mädchen seien tot. Tatsächlich starben B und K an den Folgen des Unfalls noch am Unfallort, jedoch wäre B mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit am Leben geblieben, wenn sie innerhalb einer Stunde ärztlich behandelt worden wäre. K hätte auch bei Einleitung sofortiger Rettungsmaßnahmen nur eine geringe Überlebenschance gehabt.

Bei der polizeilichen Einvernahme erklärte A, seiner Auffassung nach träfe ihn keine „Schuld“ am Tode der beiden Schwestern. Er habe nach dem Unfall korrekt gehandelt, denn schließlich habe ja P die Mädchen angefahren und deswegen sei auch nur P zur Hilfe verpflichtet gewesen. Zudem sei er weitergefahren, da „sein TÜV“ um zwei Monate überfällig gewesen sei.

Nach Abschluss der Ermittlungen konnte nicht zweifelsfrei geklärt werden, ob auch A zumindest eines der Mädchen mit seinem Wagen berührt hatte.

Strafbarkeit von A und P nach den Bestimmungen des StGB?

**Allgemeiner Bearbeitungshinweis:**

Die Arbeit soll einen Umfang von **15-20 Seiten** für den inhaltlichen Teil der Bearbeitung nicht überschreiten.

**Bearbeitervermerk:**

Abgabe der Hausarbeit in gedruckter Form bis spätestens Dienstag 10. April 2012, 16 Uhr, persönlich im Sekretariat der Professur (RuW 4.128) bzw. Datum des Poststempels (10.4.2012).

Der Text der Bearbeitung (kein Deckblatt, Literatur- und Inhaltsverzeichnis) ist darüber hinaus bis spätestens 10. April 2012, 24 Uhr, auch im E-Center (<http://www.jura.uni-frankfurt.de/e-center>) des Fachbereichs in elektronischer Form hochzuladen.

Beachten Sie bitte die Hinweise zum Upload. Sie benötigen hierfür einen gültigen Account des Hochschulrechenzentrums.

Für die ordnungsgemäße Abgabe ist ein ausgedrucktes Exemplar der vollständigen Hausarbeit fristgerecht abzugeben UND ein elektronisches Exemplar nur des Gutachtens als Word- oder PDF-Dokument über das E-Center fristgerecht hochzuladen. Es reicht nicht aus, dass lediglich die Frist des ausgedruckten Exemplars oder des elektronischen Exemplars eingehalten wird. Sollte eine der Fristen nicht eingehalten werden, wird die Hausarbeit mit „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet.

Es ist schriftlich zu versichern, dass die Hausarbeit selbstständig verfasst wurde und alle benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben sind.